

## Betriebliche Information 2021.02 der DB Fahrwegdienste GmbH

---

Gültig ab: 12.02.2021

### Informationen zur Kennzeichnung von Güterwagen

Im Zusammenhang mit der Wirksamkeit des Schienenlärmschutzgesetzes musste die Weisung B\_2020.06 herausgegeben werden. Darin ist als ein Unterscheidungsmerkmal zwischen Güterwagen und anderen Fahrzeugen die erste Ziffer der zwölfstelligen Fahrzeugnummer (vgl. UIC 438-2, Anlage A) benannt.

Hinweise aus dem Bahnbetrieb haben darauf aufmerksam gemacht, dass die erste Ziffer 4 und 8 auch bei Spezialfahrzeugen (Nebenzugfahrzeugen) verwendet wird. Beispiele für die Ziffer 4 sind die Schneepflüge der BA 851/852 „Beilhack“ und für die Ziffer 8 die der Bauart 855 „Meiningen“.

Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich nicht um Güterwagen.

Nach UIC 438-2 sollten diese Fahrzeuge als erste Ziffer eine 9 tragen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Schneepflüge noch nicht UIC-gerecht umgezeichnet wurden und insofern für Irritationen sorgen.

Eisenbahnbetriebsleiter (I.N-FW-VE(3))